

Position zum Entwurf eines „Einkommensteuerreformgesetzes 2027“

1. Vorbemerkung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 18.08.2026 den Referentenentwurf des Einkommensteuerreformgesetzes vorgelegt. Der Entwurf ist ebenfalls Trägergesetz zur Anpassung des Gewerbesteuerreformgesetzes, in dem erstmals ein Zerlegungsmaßstab für Rechenzentren vorgeschlagen wird.

Die German Datacenter Association (GDA) ist die Stimme der Rechenzentren in Deutschland. Sie vertritt mehr als 330 Unternehmen, darunter Betreiber, Zulieferer und Dienstleister, sowie Forschungseinrichtungen und Kommunen. Als Verband, dessen Mitglieder Standortentscheidungen vorbereiten und Ansiedlungsverfahren gemeinsam mit Kommunen durchlaufen, nimmt die GDA die Gelegenheit wahr, ihre Positionen zum Entwurf darzulegen.

Der Ausbau der Rechenzentrumskapazitäten in Deutschland ist erklärtes Ziel der Bundesregierung und in der nationalen Rechenzentrumstrategie hinterlegt. Sie enthält den Prüfauftrag¹, Standortgemeinden stärker und gleichmäßiger am Gewerbesteueraufkommen zu beteiligen. Das jüngste 34-Maßnahmen-Programm der Koalition vom Juli konkretisiert dies mit der Erarbeitung einer Regelung, die den Zerlegungsmaßstab für den Gewerbesteuer-Messbetrag bei Rechenzentren alternativ zum Standardfall formuliert.² Der vorliegende Referentenentwurf setzt dies um.

Über die zügige Realisierung von Investitionsprojekten entscheidet erfahrungsgemäß die kommunale Ebene. Flächenausweisung und Bauleitplanung liegen hoheitlich bei den Städten und Gemeinden. Die Intention des Referentenentwurfs ist daher positiv und wird im Grundsatz von der GDA unterstützt. Der Vorschlag verändert nicht die steuerliche Bemessungsgrundlage, sondern die Verteilung des Gewerbesteuermessbetrags zwischen den beteiligten Gemeinden. Wegen unterschiedlicher kommunaler Hebesätze können sich im Einzelfall dennoch Belastungsverschiebungen ergeben. Ungeachtet dessen bedürfen Geltungsbereich, Bemessungsgröße und Übergangsregelung aus GDA-Sicht der Präzisierung, damit die Regelung sachgerecht, prüffähig und bürokratiearm angewendet werden kann.

¹ Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS), Rechenzentrumstrategie. Veröffentlichung nach Beschluss der Bundesregierung am 18.03.2026, Berlin 2026, S. 24, Ziel 1, Maßnahme 4.

² Koalitionsausschuss von CDU, CSU und SPD, Ein Programm für Aufschwung und Beschäftigung, 2. Juli 2026, S. 5, Punkt 12.

2. Regelungsinhalt

Artikel 3 des Referentenentwurfs sieht einen besonderen gewerbsteuerlichen Zerlegungsmaßstab für Rechenzentren vor. Der Artikel fügt in § 29 Abs. 1 eine neue Nummer 4 Gewerbesteuergesetz (GewStG) ein:

- a) Die Regelung soll bereits erstmals für den Erhebungszeitraum 2027 anzuwenden sein. Eine Übergangsregelung enthält der Entwurf nicht, dies könnte beispielsweise für Fälle mit bestehenden Vereinbarungen nach § 33 Abs. 2 GewStG erforderlich sein.
- b) Der Geltungsbereich erfasst Betriebe, die ausschließlich Rechenzentren im Sinne des § 2 Nummer 18 Energieeffizienzgesetz (EnEfG) betreiben.
- c) Der Gewerbesteuermessbetrag soll von Rechenzentrumsbetreibern zu einem Zehntel nach den Arbeitslöhnen und zu neun Zehnteln nach einem Stromparameter auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt werden. Zur Bestimmung wird die nicht redundante Nennanschlussleistung herangezogen. Der Gesetzgeber hat diesen Weg für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien bereits beschritten. Der Entwurf überträgt ihn auf Rechenzentren.
- d) Für die 90-Prozent-Komponente enthält der Gesetzestext keine Definition der Bemessungsgröße. Nach der Begründung soll die zwischen Betreiber und vorgelagertem Netzbetreiber beziehungsweise Energieversorger vertraglich vereinbarte maximale Anschlussleistung, die sogenannte Bestelleistung, maßgeblich sein, unabhängig davon, ob diese bereits vollständig in Anspruch genommen wird.³ Der Rechenzentrumsbegriff wird nicht eigenständig bestimmt, sondern verweist auf § 2 Nummer 18 EnEfG in der Fassung des Gesetzentwurfs zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie. Danach ist unter anderem eine elektrische Leistung der installierten Informationstechnik ab 500 Kilowatt maßgeblich.⁴

3. Positionen der GDA

3.1 Grundsätzliche Zustimmung und Anwendung ab 2027

Die GDA begrüßt grundsätzlich die Einführung eines besonderen Zerlegungsmaßstabs für Rechenzentren. Der Vorschlag greift ein reales Problem des geltenden Gewerbesteuer-Zerlegungsrechts auf:

Der Regelmaßstab nach Arbeitslöhnen bildet bei kapitalintensiven und hoch automatisierten Rechenzentren die tatsächliche Standortbindung nur unzureichend ab.

Eine Anwendung bereits ab dem Erhebungszeitraum 2027 ist aus Sicht der GDA nur dann sachgerecht, wenn Bemessungsgröße, Anwendungsbereich und das Verhältnis zu bestehenden Zerlegungsverhältnissen vor Inkrafttreten eindeutig geregelt sind.

³ Bundesministerium der Finanzen. (2026). *Referentenentwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027* (Bearbeitungsstand: 18.08.2026), Begründung, Besonderer Teil, zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c.

⁴ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. (2026). *Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie* (Bearbeitungsstand: 25.06.2026). Aus Sicht der GDA wäre ein dynamischer Verweis auf das Gesetz und die dortige Definition in ihrer jeweils gültigen Fassung sinnvoll.

Sollte dies im laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht rechtzeitig gelingen, ist eine Übergangsregelung oder eine spätere erstmalige Anwendung vorzusehen.

Vor der endgültigen Festlegung sollte außerdem eine vertiefte Analyse der Verteilungswirkungen erfolgen. Rechenzentren folgen keinem einheitlichen Geschäfts- und Betriebsmodell. Colocation-, Hyperscale-, Campus-, Build-to-Suit- und konzerninterne Modelle unterscheiden sich bei Betreiberstruktur, Ausbaupfad und gesellschaftsrechtlicher Organisation. Diese Unterschiede können die Wirkung eines technischen Zerlegungsmaßstabs erheblich beeinflussen.

So kann die vorgeschlagene Regelung je nach Unternehmens- und Standortstruktur auch zu möglicherweise unerwünschten Verteilungseffekten führen: Beispielhaft kann dies bei einer GmbH mit mehreren Rechenzentrums-Betriebsstätten auftreten. Betreibt eine Gesellschaft zunächst ein Rechenzentrum in Gemeinde A und errichtet später ein deutlich größeres Rechenzentrum in Gemeinde B, würde sich der Gewerbesteueranteil künftig maßgeblich zugunsten von Gemeinde B verschieben. Gemeinde B würde aufgrund der höheren nicht redundanten elektrischen Nennanschlussleistung unmittelbar von der Regelung profitieren – zulasten von Gemeinde A, deren Anteil am Gewerbesteuermessbetrag entsprechend sinkt. Das kann im Einzelfall sachgerecht sein, wenn die Anschlussleistung die tatsächliche Standortbindung zutreffend abbildet. Es kann aber auch zu Verschiebungen zwischen Standortgemeinden führen, die vom Gesetzgeber möglicherweise nicht intendiert sind und vor einer gesetzlichen Festlegung näher geprüft werden sollten. Demgegenüber gibt es Rechenzentrumsbetreiber, die jedes einzelne Rechenzentrum in einer eigenständigen GmbH organisieren. In solchen Konstellationen dürfte der vorgeschlagene Zerlegungsmaßstab seine Zielsetzung weitgehend erfüllen.

3.2 Ausschließlichkeitsmerkmal sachgerecht ausgestalten

Der Entwurf übernimmt das Ausschließlichkeitsmerkmal aus den bestehenden Sonderregelungen des § 29 Abs. 1 GewStG. Für Rechenzentren ist diese Anknüpfung jedoch nur eingeschränkt geeignet. Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien werden häufig in eigenständigen Projektgesellschaften gehalten. Der Betrieb eines Rechenzentrums kann dagegen Teil eines breiteren Leistungsangebots oder eines Unternehmens mit weiteren Tätigkeiten sein.

Zwei technisch identische Rechenzentrums-Betriebsstätten können deshalb allein aufgrund der gesellschaftsrechtlichen oder organisatorischen Struktur unterschiedlich behandelt werden. Für die Standortgemeinde sind Flächeninanspruchnahme, Planungsaufwand und örtliche Infrastruktur unabhängig davon vergleichbar.

Die GDA regt daher an, das Ausschließlichkeitsmerkmal so auszugestalten, dass klar abgrenzbare Rechenzentrums-Betriebsstätten nicht allein deshalb aus dem besonderen Zerlegungsmaßstab herausfallen, weil der betreffende Betrieb daneben weitere Tätigkeiten ausübt. Maßgeblich sollte die Rechenzentrums-Betriebsstätte sein, nicht die Breite des übrigen Leistungsangebots des Unternehmens.

3.3 IT-Nennlast statt Bestellleistung

Die grundsätzliche Anknüpfung der 90-Prozent-Komponente an einen elektrischen, standortbezogenen Parameter ist sachgerecht. Die im Referentenentwurf gewählte Bestellleistung bildet den tatsächlichen Ausbaustand eines Rechenzentrums jedoch nicht hinreichend zuverlässig ab.

Bestelleistung kann sich vom tatsächlichen Ausbaustand entkoppeln. Bei großen Campus-Standorten wird Netzanschlussleistung häufig für einen Endausbau vertraglich gesichert, der erst über mehrere Jahre realisiert wird. Ein Rechenzentrum mit beispielsweise 50 MW Bestelleistung, das in Phase 1 erst 15 MW IT betreibt, würde unter dem Entwurf mit der vollen 50-MW-Basis zerlegt – obgleich 35 MW noch keine Wertschöpfung generieren. Nach der Begründung des Referentenentwurfs würde die gesamte Bestelleistung bereits von Beginn an berücksichtigt. Eine Standortgemeinde könnte damit Zerlegungsanteile für Kapazitäten erhalten, deren technische Infrastruktur noch nicht betriebsbereit errichtet ist. Gleichzeitig würden die Anteile anderer Gemeinden mit bereits vollständig errichteten und betriebenen Rechenzentren desselben Gewerbebetriebs entsprechend sinken.

Die Bestelleistung umfasst zudem nicht nur die für die Informationstechnik bereitstellbare Kapazität, sondern auch Kühlung, elektrische Verluste und weitere Hilfsenergie. Rechenzentren mit gleicher betriebsbereit errichteter IT-Kapazität können deshalb aufgrund unterschiedlicher Effizienz oder Versorgungskonzepte unterschiedliche Zerlegungsgewichte erhalten. Hinzu kommen Behind-the-Meter-Konstellationen, beispielsweise Direktleitungen, Eigenerzeugung oder Power-Contracting-Modelle, bei denen die am Netzanschlusspunkt vereinbarte Bestelleistung die am Standort verfügbare Leistung nur unvollständig beschreibt.

Auch die installierte IT-Leistung ist ohne Präzisierung ungeeignet. Artikel 2 Nummer 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1364 definiert den Leistungsbedarf für die installierte Informationstechnologie als Summe des Nennstrombedarfs der tatsächlich installierten Server, Speicher- und Netzwerktechnik. Dieser Wert ändert sich mit dem konkreten Gerätebestand. In Colocation-Rechenzentren ist er zudem ohne Rückgriff auf Kundendaten kaum belastbar zu ermitteln. Die EU-Verordnung lässt deshalb für das Reporting ersatzweise den Nennleistungsbedarf der IT des Rechenzentrums zu.⁵

Sachgerechte Bezugsgröße ist die IT-Nennlast. Artikel 2 Nummer 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1364 definiert die IT-Nennlast als die maximale Last, die von der Stromverteilungs- und Umgebungsregelungsinfrastruktur des Rechenzentrums bewältigt werden kann, während die gewünschte Dienstverfügbarkeit geboten wird. Für steuerliche Zwecke kann dieser technische Ausgangspunkt übernommen, sollte jedoch objektiviert werden. Maßgeblich muss die betriebsbereit errichtete Infrastruktur sein. Das Verfügbarkeitsmerkmal ist an das für die Betriebsstätte dokumentierte Redundanz- und Verfügbarkeitskonzept zu knüpfen.

Für steuerliche Zwecke sollte auf die am Ende des Erhebungszeitraums betriebsbereit errichtete IT-Nennlast der jeweiligen Betriebsstätte abgestellt werden. Der Wert ist aus der Anlagendokumentation nachvollziehbar, vergleichsweise stabil, prüffähig und unabhängig von Kundendaten. Zugleich wächst er mit dem tatsächlichen technischen Ausbau des Standorts und vermeidet damit die Vorverlagerung lediglich vertraglich gesicherter oder geplanter Campus-Endausbauten. Da die IT-Nennlast an der betriebsbereit errichteten Infrastruktur der Betriebsstätte und nicht am Netzanschlusspunkt anknüpft, bleibt sie auch bei Direktleitungen, Eigenerzeugung oder Power-Contracting-Modellen eindeutig bestimmbar.

⁵ Europäische Kommission. Delegierte Verordnung (EU) 2024/1364 vom 14. März 2024 über die erste Phase der Einrichtung eines gemeinsamen Bewertungssystems der Union für Rechenzentren, Art. 2 Nr. 14 und 15 sowie Anhang II Nr. 1 Buchstabe a.

Formulierungsvorschlag:

„zu neun Zehnteln nach dem Verhältnis der IT-Nennlast der in den beteiligten Gemeinden belegenen Rechenzentrums-Betriebsstätten zur Summe der IT-Nennlasten aller nach Nummer 4 zu berücksichtigenden Rechenzentrums-Betriebsstätten. IT-Nennlast ist die maximale elektrische Leistung in Kilowatt, die die am Ende des Erhebungszeitraums betriebsbereit errichtete Infrastruktur einer Betriebsstätte zur Stromverteilung und Umgebungsregelung, insbesondere Kühlung, unter Einhaltung des für die Betriebsstätte dokumentierten Redundanz- und Verfügbarkeitskonzepts für den Betrieb von Informationstechnik bereitstellen kann.“

Die vorgeschlagene Definition übernimmt die technische Substanz von Artikel 2 Nummer 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1364, verweist im Normtext aber nicht unmittelbar auf das Merkmal „gewünschte Dienstverfügbarkeit“. Für einen steuerlichen Tatbestand sollte dieses Merkmal durch das dokumentierte Redundanz- und Verfügbarkeitskonzept objektiviert werden. In der Gesetzesbegründung sollte ergänzend klargestellt werden, dass vertraglich gesicherte, genehmigte oder geplante, aber noch nicht betriebsbereit errichtete Kapazitäten außer Betracht bleiben. Eine Stichtagsbetrachtung zum Ende des Erhebungszeitraums ist administrativ einfacher als ein zeitanteilig gewichteter Jahresdurchschnitt. Eine EU-analoge Durchschnittsbildung wäre ebenfalls grundsätzlich tragfähig, jedoch aufwendiger.

Mit Blick auf die verbleibende Bemessungsgrundlage, d.h. die 10 %-Arbeitslohnkomponente besteht außerdem Klarstellungsbedarf, etwa für den Fall, dass bei der Betreibergesellschaft selbst keine Arbeitslöhne anfallen – z. B. wenn das Rechenzentrum in einer eigenständigen GmbH betrieben wird, die Beschäftigten jedoch bei einer Management- oder Servicegesellschaft angestellt sind und deren Leistungen verrechnet werden. Ohne Klarstellung bleibt offen, ob und wie der Arbeitslohnanteil in solchen Konstellationen zu berücksichtigen ist.

3.4 500-kW-Aufgreifschwelle eindeutig bestimmen

Die Verweisung auf § 2 Nummer 18 EnEfG übernimmt zugleich die dort vorgesehene Schwelle von 500 Kilowatt elektrischer Leistung der installierten Informationstechnik. Damit stellt sich dieselbe begriffliche Frage bereits beim Zugang zum besonderen Zerlegungsmaßstab. Wird auf den konkreten Bestand tatsächlich installierter IT-Systeme abgestellt, kann die gewerbesteuerliche Einordnung eines betriebsbereiten Colocation-Rechenzentrums von der jeweiligen Kundenbelegung abhängen und sich im Zeitverlauf ändern.

Für den gewerbesteuerlichen Anwendungsbereich sollte deshalb eindeutig bestimmt werden, welche technische Größe für die 500-kW-Schwelle maßgeblich ist. Aus Sicht der GDA sollte auch hier die IT-Nennlast zugrunde gelegt werden. Aufgreifschwelle und 90-Prozent-Komponente würden damit auf derselben stabilen, infrastrukturseitigen Bezugsgröße beruhen und könnten aus demselben Datenbestand geprüft werden. Da § 2 Nummer 18 EnEfG selbst auf die elektrische Leistung der installierten Informationstechnik abstellt, kann diese Frage nicht allein durch die Begründung zum GewStG gelöst werden. Erforderlich ist entweder eine entsprechende Präzisierung im EnEfG oder eine eigenständige steuerrechtliche Aufgreifschwelle in § 29 Abs. 1 Nr. 4 GewStG, die an die IT-Nennlast anknüpft.

3.5 Verhältnis zu § 33 GewStG und Übergang klären

Eine ausdrückliche Bestimmung des Verhältnisses von § 29 Abs. 1 Nr. 4 zu § 33 GewStG enthält der Entwurf nicht. Nach der allgemeinen Systematik der §§ 28 ff. GewStG erfolgt die

Zerlegung grundsätzlich nach Arbeitslöhnen. Führt dieser Maßstab im Einzelfall zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, kann § 33 Abs. 1 GewStG eine abweichende Zerlegung ermöglichen. Die Vorschrift ist als Ausnahmegvorschrift eng auszulegen. Das Fehlen von Arbeitslöhnen an einer einzelnen Rechenzentrums-Betriebsstätte sollte deshalb nicht als regelmäßig zu einer Zerlegung nach Anlagevermögen führende Praxis dargestellt werden.

Daneben ermöglicht § 33 Abs. 2 GewStG eine Zerlegung nach einer Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden und dem Steuerschuldner. Solche Vereinbarungen können auf mehrjährige Wirkung angelegt sein. Die GDA regt daher an, ausdrücklich zu klären, in welchem Verhältnis der neue Sondermaßstab zu § 33 GewStG steht und wie mit bestehenden Vereinbarungen und Zerlegungsverhältnissen beim Übergang auf die neue Regelung zu verfahren ist.

4. Abschließende Anmerkung

Die Begründung des Referentenentwurfs stellt den besonderen Zerlegungsmaßstab wesentlich mit standortbezogenen Auswirkungen von Rechenzentren auf Orts- und Landschaftsbild, Flächenbedarf, Lärm sowie Energie- und Wasserbedarf dar. Die GDA erkennt an, dass diese Themen für Standortkommunen relevant sein können. Die pauschale Darstellung wird den sehr unterschiedlichen Standort- und Technikkonzepten von Rechenzentren jedoch nicht gerecht.

Flächeninanspruchnahme, Lärm, Wasserbedarf und Fragen des Netzanschlusses werden bereits in Bauleitplanung, Genehmigungsverfahren, technischen Anschlussbedingungen und weiteren fachrechtlichen Verfahren bewertet. Insbesondere der betriebliche Wasserbedarf hängt wesentlich vom jeweiligen Kühlkonzept ab und kann bei modernen Rechenzentren sehr gering sein. Diese Aspekte sollten deshalb nicht den Eindruck vermitteln, Rechenzentren seien typischerweise mit einer einheitlichen kommunalen Belastung verbunden.

Die tragfähigere steuerpolitische Begründung liegt in der strukturellen Schwäche des Arbeitslohnmaßstabs bei kapitalintensiven und hoch automatisierten Rechenzentren. Ein besonderer Zerlegungsmaßstab kann die Standortbindung sachgerechter abbilden und die Beteiligung der Standortgemeinden verstetigen. Voraussetzung ist, dass der technische Maßstab den tatsächlich betriebsbereit errichteten Ausbaustand widerspiegelt. Aus Sicht der GDA erfüllt die IT-Nennlast diese Anforderungen besser als die vertragliche Bestellleistung.

Grundsätzlich ist die Aussage in „B. Besonderer Teil“ des Gesetzesentwurfs, Standortgemeinden profitierten aufgrund des hohen Automatisierungsgrades häufig nicht am Gewerbesteueraufkommen, in ihrer Pauschalität nicht angemessen und setzt den falschen Schwerpunkt.

Die Studie „Rechenzentren in Frankfurt am Main und der Region: Standort- und regionalökonomische Wirkungszusammenhänge“ vom Institut der deutschen Wirtschaft Köln Consult (IW Consult) für die Wirtschaftsförderung Frankfurt, das Stadtplanungsamt Frankfurt am Main, den Regionalverband FrankfurtRheinMain und die Hessen Trade & Invest GmbH (HTAI), widerspricht auch dieser Darstellung. Sie beschreibt Rechenzentren als eine ausgesprochen steuerintensive Branche in Deutschland. Das verursachte Steueraufkommen liege bei knapp 100.000 Euro je Beschäftigten und sei damit das zweithöchste aller betrachteten Branchen nach der Energieversorgung. Die Studie führt dies ausdrücklich auf die hohe Pro-

duktivität sowie hohe Umsätze und Gewinne der Branche zurück. Zudem hebt die Studie hervor, dass Rechenzentren „willkommene Ansiedlungen“ sein können, „weil sie in der Regel kontinuierlich Gewerbesteuer zahlen, da ihre Geschäftsmodelle auf langfristigen, stabilen Einnahmen basieren und weniger konjunkturellen Schwankungen unterliegen“ (IW-Consult 2025: 12). Die Gesetzesbegründung sollte daher nicht den Eindruck erwecken, Standortgemeinden profitierten wegen des hohen Automatisierungsgrades von Rechenzentren regelmäßig nicht am Gewerbesteueraufkommen.

Die eigentliche Problematik liegt vielmehr darin, dass das geltende Gewerbesteuer-Zerlegungsregime nach Arbeitslöhnen für Rechenzentren nicht sachgerecht funktioniert. Der neue § 29 Abs. 1 Nr. 4 GewStG sollte deshalb mit der strukturellen Ungeeignetheit des bisherigen Arbeitslohnmaßstabs für Rechenzentren begründet werden – nicht mit pauschalen Belastungsannahmen oder dem Eindruck fehlender steuerlicher Beteiligung.

Ihre Ansprechpartner in der GDA

Matthias Plötzke

Managing Director

+49 173 26 44 232

ploetzke@germandatacenters.com

Nik Maurice Krämer

Manager Public Affairs

+49 173 31 59 430

kraemer@germandatacenters.com